

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1803**

10 (7.9.1803)

# Provinzialblatt

## der badischen Pfalzgrafschaft

N<sup>ro</sup> 10. Mittwoch den 7<sup>ten</sup> September 1803.

### Landes-Verordnungen.

Auszug des achten Organisations-Edikts, die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege.

Da des Herrn Kurfürsten unseres gnädigsten Herrn Durchlaucht in Ihrem VIIIten Organisations-Edikt die höchste Bestimmung über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege, zu geben geruht haben, so wird andurch in Befolg dessen bekannt gemacht: daß das Maas der Strafe, in den Fällen, wo von der peinlichen Halsgerichtsordnung abgewichen wird, für die ordentliche Strafe nachfolgendes seyn soll:

39) Gotteslästerung (zum Art. CVI.) kann zwar nie höher als mit einjähriger Zuchthaus- oder einvierteljähriger Kettenstrafe belegt werden; wie weit aber in jedem Fall die Strafe unter diesem Maasse bleiben könne, das bleibt allein dem vernünftigen Ermessen Unserer Hofgerichte überlassen, da hier nicht leichtlich auch nur zwei Fälle im Hauptweien gleichgeachtet werden können, und mithin kein gewöhnlicher Grad der Verschuldung, mithin auch keine ordentliche Strafe als Norm angegebet werden kann. Wo aber eine solche Lästerung auf Gott oder Christum direkten Bezug hätte, da muß allemal darauf miterkant werden, daß der Lästerer vor den Kirchvielsvorsiehern und einigen derer, die seine Lästerung mitangehöret haben, die Gemeine wegen des ihr gegebenen schändlichen Aergernisses nach einer vorzuschreibenden Formel knieend um Verzeihung bitte, auch muß von einem verurtheilenden Richterpruch jedesmal die betreffende Kirchenobrigkeit in Kenntniß gesetzt werden, um etwa das wegen der Sittenzucht weiter nöthige verfügen zu können.

40) Meineid (zum Art. CVII.) ist a) bei fälschen Zeugen in peinlichen Sachen nur alsdann mit der Strafe der Vergeltung zu belegen, wann deren falsche Kundtschaft so weit Ursache an der Strafe des Beschuldigten ist, daß ohne sie solche Strafe nicht würde haben erkannt werden können, und die Strafe an dem Unschuldigen schon in Vollziehung gekommen ist. Wenn es an letztem ermangelt, mithin die Strafe noch unvollzogen, oder das Zeugniß nicht Hauptursache der Strafe war, mag der Rich-

ter bei Zuerkennung der Hälfte der dem andern bevorgesandenen Strafe stehen bleiben; auch alsdann, wenn der Bestrafte ohnedies einige Strafe verdient hatte, mithin nicht unschuldig gelitten hat, ist die Strafe der Vergeltung um soviel zu mindern, als der verdiente Theil der Strafe des andern geschätzt werden mag; b) falsche Zeugen in bürgerlichen Sachen, die wissentlich solch falsches Zeugniß ablegten, sind ordentlicher Weise mit drei Monat Kettenstrafe zu belegen. Ihnen gleich sind jene zu bestrafen, welche einen Versicherungs-Eid, (juramentum assertorium) oder einen besondern Verspruchs-Eid (juramentum promissorium speciale) brechen, womit sie übernommen hatten, eine einzelne besondere Verbindlichkeit zu erfüllen, z. E. Manifestations-Kautions-Eide; c) jene, welche einen allgemeinen Verspruchseid (juramentum promissorium generale) als z. E. Diensteide, nicht etwa blos durch Uebereilung oder Nachlässigkeit, sondern wissentlich und um eines leidenschaftlichen Vortheils willen brechen, z. E. aus Eigennuz, Rachsucht u. dgl. werden mit einer dreimonatlichen Arreststrafe oder andern Arreststrafe belegt, worneben zugleich noch die Strafe ihnen zuerkant werden muß, welche sie durch die übertretene Verbindlichkeit an sich verwickelt haben, (z. E. wer eidlich versichert hätte, dem andern nicht zu beleidigen, und ihn nun doch angriffe und verwundete, hat noch die Strafe der Verwundung daneben zu leiden.) Würde aber die Strafe des Verbrechers selbst schon namentlich mit Hinsicht auf die Vermeidung im Gesetz bestimmt seyn, (wie z. E. bei dem Nezehmachen eines Dieners,) so muß nur diese allein ohne jenen Zusatz erkant werden. Neben diesen Leibesstrafen muß auch jedesmal eine feyerliche Entsetzung der Ehren und deren öffentliche Verkündung erkant werden.

41) Alle jene Strafen mit alleiniger Ausnahme der Ehrenentsetzung treten auch bei dem Gelübdebruch ein, da nämlich jemand ein anstatt des Eides nach Unserer Eidesordnung surrogirtes feyerliches Handgelübde fälschlich leistet, oder wissentlich bricht.

42) Die Strafe einer gebrochenen Urpfehle (zum Art. CVIII.) kann bei Uns nicht vorkommen,

da alle Urtheile verboten ist; was aber die Strafe des anstößigen Verbrechens der gebröchenen Landesverweisung sey, ist oben No. 33. schon gemeldet.

43) Das Verbrechen der Zauberei wie es Art. CX. unterstellt wird, kann auch nicht weiter vorkommen, da man längst von dem Ungernd des Bestandes übernatürlicher Kräfte zu Hervorbringung schädlicher Wirkungen in der Christenheit überzeugt ist. Wenn demnach je etwas sich zutrüge, das dahin geeignet schiene, und dem Richter vorgebracht würde; so müßte es in Unwissenheit, in Sinnesverwirrung, oder in Betrug seinen Grund haben, wo dann im ersten Fall durch angemessene Belehrung, im zweiten durch Einperung in Irrenhäuser den Folgen des Uebels vorzubeugen wäre; im dritten Fall aber das eintritt, was gleich hernach von Schatzgräbern gesagt wird. Es ist nämlich seit jener Gesetzgebung

44) ein anderes mit obigen Gaukeleyen verwandtes Uebel öfter vorgekommen, das ist die Schatzgräberei. Dabei wirken gewöhnlich dreyerlei Personen zusammen. Die Rädelstührer, welche die Absicht haben von der Leichtgläubigkeit anderer einen Vortheil zu ziehen, deshalb Nachrichten vom Dafenn verborgener Schätze austreuen, oder den Glauben daran rege machen, und die Kunst sich beimeßen, solche mit Hilfe guter und böser Geister zu heben; die Helfershelfer, welche sich aus Leichtgläubigkeit und Gewinnsucht betheiligen lassen, an den defälligen Unternehmungen mitwirkenden Antheil zu nehmen; und die Schatzlustige, welche blos ihre Leichtgläubigkeit mißbrauchen lassen, um für jene in Hoffnung auf den vermeintlichen Schatz Geld oder Geldeswerth herzugeben. Letztere sind wegen ihrer begränzten Einsicht, die ihnen ohnehin zum Schaden gereicht, mehr mitleidswerth als strafwürdig. Sie werden daher nur zu ihrer Beschämung in dem Strafurtheil namentlich als Schatzlustige unter Straßloserklärung aufgeführt, und ihr wirklich hergegebenes Geld wird dem Ortsalmosen verfallen erklärt. Die Mitschuldige werden zu einer einständigen Ausstellung mit der Aufschrift: Einfältiger Schatzgräber neben gleichem Verlust des hergegebenen Geldwerths bestraft. Die erstere Klasse aber ist eigentlich diejenige, gegen welche die Strenge des Gerichts sich wenden muß; sie sind völlig nach den unten No. 47. lit. b. vorkommenden Regeln über Verfälschungen öffentlicher Urkunden, die einen Geldvortheil bezwecken, zu behandeln, nur daß außerdem eine zweistündige Ausstellung mit der Aufschrift: Betrügerischer Schatzgräber der übrigen Strafe vorangeht, auch die nach jenen Regeln verdiente Strafe verhältnißmäßig geschärft wird, wann Mißbrauch des adtlichen Namens mit untergelaufen ist, oder Entweihung heiliger Handlungen, oder anderer Dinge, die zur Gottesverehrung ei-

ner im Lande verbürgerten oder gebildeten Religionsgemeine gehören.

45) Schmähungen sowohl schriftliche oder durch den Druck verbreitete d. i. Parquillen (zu Art. CX.) als mündlich ausgeföhene, werden in der Regel nicht mehr peinlich, sondern blos bürgerlich bestraft; es wäre dann, daß sie wider Obrigkeiten, oder von Kindern wider ihre Eltern, von Pflögkindern wider Pfleger ausgestöhene und sehr geößlich wären, d. h. ihnen peinliche Vergeltungen zur Last legten, wo alsdann die Sache schärfer genommen, und nach Ermessen des Falls bis zu halbjähriger Zuchthausstrafe hinangeschritten, auch der Verbrecher den Eltern oder Pflegern auf den Knien Abbitte zu thun angehalten werden muß. Es sind übrigens hievon

(Die Fortsetzung hievon folgt, wie es der Raum in diesen Blättern gestattet.)

#### Provincial-Verordnung.

Nachdem mehrere Ereignisse den Wunsch veranlaßt haben, daß in den Wintermonaten und sonst bei rauher Witterung neugebohrne Kinder in dem Hause getauft, und bei dieser Gelegenheit die Aussegnung der katholischen Mütter zugleich vorgenommen werden möchte; so hat man desfalls mit sämtlichen einschlagenten geistlichen Behörden Benehmen gepflogen, wornach künftighin gestattet wird, zu besagten Zeiten das Taufen und Aussegnen im Hause vorzunehmen. Man versieht sich jedoch zu den Eltern, daß sie in Fällen, wo der Pfarrer zur Taufhandlung über Land, auf Pfarr- oder Filialorte zumal bei schlechten Wegen und rauher Witterung berufen wird, demselben ein Pferd oder eine Fuhr zu seiner Hin- und Herreise zusenden werden. Zugleich wird bemerkt, daß in besagten Monaten sowohl, als bei schlechter Witterung die Abgabe der, in den Landesfundirubriken No. 16. angeetzten Gebühr von 30 kr. aufhöre, wovon sämtliche Ober- und Untere, auch Stadträthen ihre untergebenen Gemeinden zu verständigen haben. Mannheim am 30ten August 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.

#### Lokal- und Polizei-Verordnungen.

Kurfürstlicher Hofrath hat den Verkauf eines jeden mit Arsenik zubereiteten Ratten- und Mäusegiftes, rücksichtlich der durch unvorsichtiges Benehmen für Menschen und andere

Thiere zu besorgenden Lebensgefahr, wiederholter schärfest verboten, anbei gnädigst verordnet, daß statt des mit beregtem gefährlichen Arsenik verzeigten Mäusegiftes nachstehendes von Sachverständigen genau geprüfetes und durch Erfahrung bestätigt gefundenes Mittel zu jedermanns genügender Wissenschaft durch das Provinzialblatt, wie hiermit geschlehet, bekannt gemacht werden solle:

Man brate den wohlbekannten Bad- oder Waschschwamm in gesalzener Butter, presse ihn ein wenig zwischen 2 Tellern, schneide ihn in kleine Stückchen, und werfe solche an den vermutlichen Aufenthaltsort der Mäuse und Ratten, setze auch ein mit Wasser gefülltes offenes Gefäß in die Nähe.

Zu Vertreibung der Ratten und Mäuse dient nach satfam bestätigter Erfahrung, die auf den Brachfeldern, auch an den Dämmen und Landstraßen wachsende Pflanze, gemeinlich Königskerze, auch Wollenblume genannt (verbascum thapsus Lir.). Sie wird samt den Blättern und der Wurzel, wie sie aus der Erde kommt, in die Winkeln und Ecken der Kantmern, der Speicher und Keller hingelegt, und vertreibet durch ihre den Ratten und Mäusen unangenehme Ausdünstung dieses Ungeziefer. Mannheim den 27ten August 1803.

Kurfürstlich städtisches Polizeiamt,  
Rupprecht.

Zell.

Kurfürstlicher Hofrath hat bei vorgekommenen Umständen den Tax des Schweinefleisches für die Hälfte des Monats September auf 10 kr. per H festzusetzen geruhet; welches zur Nachricht und allgemeinen Wissenschaft andurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 31ten August 1803.

Kurfürstlich städtisches Polizeiamt,  
Rupprecht.

Zell.

#### Straferkenntnisse.

Joh. Adam Dörner von Wisloch ist vermindert eines von kurfürstlichem Hofgericht unterm heutigen erlassenen Urtheils wegen einer dem Melchior Koch daselbst beigebrachten Verwundung zur 4wöchigen Thurmstrafe bei Suppe, Wasser und Brod kondemniert, der Melchior Koch aber wegen seines tadelhaften Lebenswan-

dels, und dadurch verursachten Untersuchung in Ztel der Untersuchungskosten verurtheilt, und der Polizeiaufsicht übergeben worden. Mannheim den 19ten August 1803.

Vermindert den unterm heutigen erlassenen kurfürstlich badischen Hofgerichtsurtheil ist Joh. Adam Schilp von Zeuthern, Oberamts Bruchsal, wegen begangenen Diebstahl zum Ersatz des verursachten Schadens, und Zahlung Ztel Untersuchungskosten, dann zur 2jährigen Zuchthausstrafe, den Georg Adam Kleiber aber zur Zahlung Ztel Untersuchungskosten, und dreitägiger Thurmstrafe kondemniert worden. Mannheim den 21ten August 1803.

Joh. Adam Edelmann von Lampenhahn ist von kurfürstlichem Hofgerichte anheute wegen dem Georg Gutfleisch zugefügter Verwundung unter Verurtheilung in sämtliche Untersuchungs- und Kurkosten zu 6wöchigen, und Georg Gutfleisch zu Altenbach wegen unclaudtem Zuwandel zur 3tägigen Thurmstrafe kondemniert worden. Mannheim am 20ten August 1803.

Diez, Hofgerichtsekret.

#### Gerichtliche Aufforderungen.

Der Bürger und Schreinermeister Janaz Ziegler von Zeuthern ist neuerdingen des Verbrechens der Falschmünzung beschuldigt, und hat den Verdacht gegen sich durch seine Flucht sehr vermehrt.

Da er schon einigemal hier und anderwärts wegen Münz- und Urkundenverfälschung eingezogen und gehandelt worden ist: so ist an seiner baldigen Habhaftwerdung sehr vieles gelegen, und wird das Publikum von seiner Flucht mit dem Anfügen andurch benachrichtiget, daß auf ihn aller Orte gute Kundschaften ausgestellt, wo er sich betreten läßt, mit Arrest gegen ihn zugefahren, und zur weltlichen Vorsehrung davon anhero Nachricht gegeben werden möchte. Kislau bei Amte am 29ten August 1803.

#### Signalement:

Der Ziegler ist 41 Jahre alt, ziemlich groß, hat ein langlechtes etwas blaßes Angesicht, schwarze Haare und Augbraune, graue Augen, trägt ein Ohrgehäng, ist sehr beredsam und einschmeichlend im Umgange, besitzt an

mitgenommenen Kleidungen einen langen dunkelblauen Rock, eine gelbe auch eine schwarze Leuchte mit Geld gefüllte Weste, schwarze und gelbe Hosen, ein seidenes Halstuch und einen dreieckigten Hut, treibt seine Profession als Schreiner, und ist da in ziemlich geschickt, lebt sich auch mit Zinner- und andern Malereyen ab.

Nikolaus Kiehl von Mühlhausen, im Jahre 1727 geboren, hat vor ungefähr 28 Jahren als Schmiedknecht die Wanderschaft angetreten, und seit dieser Zeit nichts von sich vernehmen lassen. Da nun dessen nächste Seitenverwandte um Ausfolgung des nach der letzten ausfautheylichen Vormundschaftsrechnung in 496 fl. 2 1/2 kr. bestehenden Vermögens sich gemeldet haben; so wird gedachtem Abwesenden, oder dessen allenfalligen Lebserben andurch aufgegeben, binnen einer peremptorischen Friste von 3 Monaten, von unten gesetztem Tage an, in eigener Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor hiesigem Amte zu erscheinen, und obiges Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches den Anverwandten gegen die anerbothene Sicherheit ausgeliefert werden solle. Raunenberg am 30ten August 1803.

Kurfürstlich badisches Amt Rothenberg.  
Woll.

Kirchgesner.

Auf das Vermögen des Burgers Ludwig Kleinmanns zu Heddesheim ist bereits Konkurs erkannt, und, da derselbe die gesetzmäßig erlassene Ediktal-Ladung durch unerlaubte Anmaßung einer in die mannheimer Zeitung No. 164. eingerückten Unwahrheit enthaltender Bekanntmachung zu vereiteln sträflich sich erfreyt hat; so wird solches den etwa unbekanntem Gläubigern des gedachten Kleinmanns mit dem Anfügen hiemit bekannt gemacht, ihre unterm 1ten v. M. vor der angeordneten Kommission Titl. Hrn. Rathen und Zentgrafen Nestler zu Schriesheim nicht angegebene Forderungen nunmehr auf den 20ten v. M. September auf dem Rathhause zu Heddesheim, der Ordnung nach zu liquidiren, und den ansprechenden Vortzug gehörig nachzuweisen, oder den Ausschluß von vorwürflicher Konkursmasse rechtlich zu bejahen. Heidelberg den 26ten August 1803.

Kurfürstlich badisches Oberamt.

Freiherr von Brede.

Steinwarz.

Dem Benedikt Adam Schgier, gewesenem Pfarrer zu Niedergaibach, im vormalig gräflich von der Layenschen Lande, wird, da dessen derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, nach hoher Weisung des kurfürstlichen Hofraths der badenschen Pfalzgrafschaft hiedurch eröffnet, daß dessen Bruder der ehemals kurfürstlich pfälzische Tobaks-Inspektorei-Verwalter, Franz Xaver Schgier am 27ten April dieses Jahrs zu Schwellingen verstorben, und in seinem Testament zur Universal-Erbin über sein verlassenes Vermögen seine ehemalige Dienstmagd die Elisabetha Barbara Gütlein von Weinheim eingesetzt habe; sofern nun gedachter Pfarrer Schgier hiergegen in gerichtlichen, oder außer gerichtlichen Wegen irgend eine Erklärung abgeben zu wollen gemeint seyn sollte, so hat derselbe diese Erklärung innerhalb sechs Wochen bei der geeigneten Stelle dahier einzureichen, da nach dessen Verlauf, bei nicht vorliegendem äußerlichen gesetzlichen Abmangel mit der Erbvertheilung rechtlicher Ordnung nach sürgefahren werden wird. Mannheim am 13ten August 1803.

Von der zu Auseinanderetzung der befraglichten Verlassenschaft angeordneten kurfürstlich badenschen Hofrathskommission.

Vdr. J. von Haimb.

Rappartint.

Gegen den dahiesigen Burger und Wirt erster Valentin Benz hat man den Konkurs erkannt, dessen sowohl bekannte, als unbekanntem Gläubiger werden daher in einer peremptorischen Friste von 6 Wochen zu Liquidirung ihrer Forderungen, und zum Vorzugstreit sub pœna præclusi anhero vorgeladen. Heidelberg den 1ten August 1803.

Kurfürstlich badischer Stadtrath.

Lillmann.

Sartoud.

Das Vermögen des Burgers von Kronau Peter Fuchs ist von der Ausfautey auf 4772 fl. 45 kr. ausgenommen, und kann den verhoffenden Wehrerlös der zur Zeit nur gerichtlich angeschlagenen Güter hinzugeschlagen, auf etwa 5650 fl. berechnet werden. Seine Schulden aber belaufen sich jetzt schon ohne Kosten und ohne die künftigen Zinse auf 7470 fl. 43 kr. nämlich 3050 fl. 38 kr., welche seine Kinder erster Ehe als mütterliches Vermögen nach

Abzug des Ihnen obliegenden Schuldendrittels noch anzusprechen haben, und weitere 4420 fl. 5 kr., von welchen wieder die meisten privilegirte Posten sind. Bei solchen Umständen ist gegen diesen Mann der Sautprozeß erkannt, und zur Liquidation mit den Gläubigern auch Verhandlung über den Vorzug eine Laagsfahrt auf Freitag den 23ten des künftigen Monats September angesetzt, an welchem Vormittags um 9 Uhr sich alle, welche etwas rechtmäßig zu fordern haben, hier einzufinden, ihre Forderungen mit den Beweisen darüber vorzubringen, oder zu gewärtigen haben, daß sie sodann nicht mehr gehdret, sondern von der Masse ausgeschlossen werden. Kislau bei Amte am 16ten August 1803.

#### Untergegerichtliche Bekanntmachung.

Bermdy kurfürstl. hochpreisslichen Hofraths Rescript der badischen Pfalzgrafschaft de dato Mannheim 12. Jul. 1803. No. 1460. R. S. ist des dahier verlebten Hofgerichtsraths und Präsenzmeisters Seidenberger hinterlassene Wittwe, zu Beseitigung des Ihnen Kindern drohenden größern Nachtheils, für mündtrod erklärt, sofort dieselbe unter Vormundschaft ihrer beiden Brüder, des Amtsmanns Weizel zu Großgarbach, und Amtskellers Weizel zu Ddenheim, gesetzt worden; welches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird, um sich vor allen Kontrakten mit ihr ohne Genehmigung benannter Vormünder, und vor allen aus der Mündtods Erklärung entstehenden rechtlichen Folgen zu hüten. Bruchsal am 20ten Juli 1803.

Kurfürstl. Stadtschultheißen Amt als in dieser

Sache gnädigst angeordnete Kommission.

Gemehl.

Vdt. Heel, Stadtschrbr.

#### Kauf-Anträge.

Die zur Konkursmasse des hiesigen Burgers und Handelsmann Johann Philipp Wolf gehörige, im Quadrat Lit. E. 8. Nr. 7. gelegene Behausung, worauf bei der unterm 2ten v. M. vorgewesenen Versteigerung 7500 fl. geboten worden, wird den 3ten künftigen Monats Oktober Nachmittags um 4 Uhr, mit welchem Tage die vorbehaltenene 2 monatliche Affixionszeit sich endiget, durch die bestehende Debitkommission nochmalen ausgedorhen, und dem

Lezt- und Meistbithenden ohne weiters zugeschlagen werden. Mannheim den 5ten September 1803.

Von kurfürstl. Stadtgerichts-Kommission wegen.

Kissel, Akt. Komm.

Das bei Zaisenhäusen, dahlesigen Oberamts, gelegene herrschaftliche Bad, wird zufolge höchster Entschliesung auf Dienstag den 20ten September auf dem Platz selbst im ganzen, nämlich nach dem ganzen Umfang an Gebäuden, liegenden Gütern und Mobilien ohne Ausnahm, oder auch, falls hierzu sich keine Liebhaber einfinden sollten, im einzeln nämlich nach angemessener stückweisen Eintheilung der Gebäuden und Liegenchaften, in beiden Fällen aber gegen annehmliche Zahlungsfristen als ein schatzbares Eigenthum öffentlich versteigert werden; welches den allenfalligen Liebhabern mit demnach bekannt gemacht wird, daß die Einsicht der Gebäuden sowohl, als der Mobilien vorläufig zu nehmen jedem frei siehe. Bretten den 23ten August 1803.

Kurfürstlich badisches Oberamt.

F. Pöhl.

Stadler.

Da man auf Montag den 19ten k. M. September den von dem Ernst Pfau auf dem Ursenbacher Hof bei Dalsbach im Dec. 1801 an sich ersteigten Sebastian Pfauischen geistl. Administrations-Erbbestandshofantheil, bestehend in 58 Morgen 18 Ruthen Ackerfeld, 7 Morgen 2 Viertel 14 Ruthen Wiesen, mit angehörigem Gebäude an Wohnung, Scheuer, Stallungen und Keller, auch anklebendem Holz- und Eckerigsrecht nach schon in vordern Jahren a domino directo gnädigst ertheiltem Konseuz, unter annehmlichen Bedingungen, in gleicher Erbbestands-Eigenschaft, wieder versteigern wird; so wird solches sämtlichen Liebhabern zu dem Ende bekannt gemacht, um sich auf bemeldten Tag früh um 9 Uhr in Dalsbach einzufinden. Dilsberg den 23ten August 1803.

Kurfürstlich badisches Amt.

Stoßmar.

Rheinhardt.

Künftigen Freitag den 9ten dieses Monats um 9 Uhr, wird das diesjährige Dymetgras

von der herrschaftlichen Heuschauerwies dahier auf dem Platz selbst öffentlich an die Meistbiethende loosweis versteigert; welches den hierzu Lusttragenden andurch bekannt gemacht wird. Mannheim den 5ten Sept. 1803.

Kurfürstliche Zollschreiberel.  
Beruff.

Zu Ladenburg in dem fürstlich hessischen Recepturhof werden künftigen Freitag den 9ten September l. J. Nachmittags um 2 Uhr von dasigen Recepturfrüchten 85 Mtr. Korn, 100 Mtr. Gerst, 228 Mtr. Spelz und 59 Mtr. Haber öffentlich versteigert.

Einem verehrlichen Publikum mache ich andurch bekannt, daß ich mein Gewerb auf einen solchen Fuß gesetzt habe, den Hiesigen und Auswärtigen mit meinen Waaren auf jede Art Genüge zu leisten, und so desselben 21jährig genossenes Zutrauen immer mehr zu rechtfertigen, wobei sich die beste Waare und billigster Preise versichere

J. L. Kamm,

Würstenmacher im weißen Bären.

Der Bürger und Handelsmann Sartori, dem Kaufhause gegen über Lit. C. 1. Nr. 1., hat eine Niederlage des berühmten niersteinen Schwefelwassers; der Krug kostet 1 fr. Dieses Wasser hat, nach den in Mainz und dahier in Mannheim, mit demselben angestellten chemischen Versuchen nachstehende Bestandtheile:

Kochsalzsaure Kalkerde.

— — Bittererde.

— — Soda.

Schwefelsaure Soda.

— — Kalkerde.

Kohlensaure Kalkerde.

— — Bittererde.

etwas wenigtes Kieselerde.

Kohlensaures Eisen.

geschwefeltes Wasserstoffgas, oder hepatisches Gas.

Bermüß dieser Bestandtheile ist es ein reizendes, auflösendes, stärkendes Mittel; empfiehlt sich vorzüglich in Magenbeschwerden von Säure, von Schleimhäufung, in verstopften Eingeweidon, der Leber, Milz, des Gedröhres, der Magenbrüße; in der Gelbsucht von zäher schleimigter Galle, von Gallensteinen, bei

Wärmern, in schleimigen Hämorrhoiden, in der schleimigen Engbrüstigkeit, der schleimigen Lungenfucht, in Urinbeschwerden von Gries und Stein; in Hautschärfen, in der Bleicholiz; bei den Folgen vom Mißbrauch der Quecksilberturen und vielen andern Beschwerden. Doch ist daselbe nicht für Volkblütiae, zum Blutspeyen geneigte, und ist in jedem Entzündungsreiz schädlich. Diese werden, wie überhaupt alle diejenige, welche sich dieses Wassers bedienen wollen, sehr wohl thun, wenn sie noch vorher ihren Arzt darüber um Rath fragen. Auch ist die gedruckte Nachricht über die niersteinen Mineralquelle um 4 kr. daselbst käuflich zu haben.

Bei der Wittwe Hiepe, nächst dem goldnen Bock, sind verfertigte Bruchbandagen mit ächten pariser Federen auf alle Art zu bekommen. Auch können die unbrauchbare Bandagen wieder frisch überzogen werden.

Behaghel und Komp. hat die Ehre einem verehrungswürdigen Publikum anzuzetgen, daß bei ihm ein großer Transport papierne Tapeten von den besten Fabriken Frankreichs angekommen ist, von den neuesten Original- Desseln, welche mit guten haltbaren Farben bearbeitet sind. Er empfiehlt sich mit sehr billigen Preisen und guter Bedienung.

Bei Küfermeister Phllypp Mayer, unweit dem grünen Laub, ist Hefsenbrauntwein, Ohm- Viertel- und Maasweß, die Maas zu 1 fl. zu haben.

#### Pacht- Antrag.

Man wird die Lieferung des für instehenden Winter mit ohngefähr 30 rheinischen Ohmen erforderlichen hellabgelegenen Repöbls, so wie die nöthigen Laternen-Reparationen am 12ten künftigen Monats Nachmittags um 3 Uhr auf dem Rathhause zur öffentlichen Versteigerung bringen, und die Del-Lieferung, auch Laternen-Reparationsarbeit dem Wenigstnehmenden, vorbehaltlich höherer Ratifikation, überlassen; welches den Steigungs-Liebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Mannheim den 27ten August 1803.

Kurfürstlich städtisches Polizeiamt.

Kupprecht,

Zell.

## Anzeige.

Gottfried Desille ma ist allen seinen einheimischen und fremden Gönnern bekannt, daß er die Wirthschaft im schwarzen Döfen dahier übernommen, und am 12ten August damit den Anfang gemacht, Logie und täglich Kost giebt; und wird sich in guter Bedienung und billigen Preisen seinen Beifall wieder zu erhalten suchen.

### Mannheimer Kirchenbuchs: Auszüge.

#### Geborne:

Den 7ten August: Dorothea Magdalena, Vater Georg Jakob Bach, Weisäß, E. L. Den 15ten: Regina Elisabetha, Vater Franz Joseph Moliet, Parapluve-Fabrikant, K. eod. Karolina Friederika, Vater Joh. Bissinger, B. u. Weinwirth, E. L. Den 16ten: Anna Margaretha, Vater Phll. Karl Scharpf, B. u. Handelsm. K. Den 17ten: Katharina Philippina, Vater Adrian Lederhas, B. u. Kleiderhändler K. eod. Maria Magdalena, Vater Adam Hermann, Weisäß, E. R. Den 18ten: Johann, Vater Martin Uhrmann, Webergesell, K. Den 19ten: Maria Elisabetha, Vater Georg M. Harbard, B. u. Weinwirth, E. L. eod. Johann Philipp, Vater Joh. Berle, Weisäß, E. L. Den 20ten: Anna Katharina, Vater Kaspar Lintner, Weisäß, K. Den 22ten: Joh. Friedrich, Vater Franz Kraut, B. u. Stukatur, K. eod. Johann, Vater Bernhard Hermann, Soldat, E. R. Den 25ten: Joh. Jakob, Vater Georg Hager, B. u. Schuhmacher, K. eod. Joh. Valentin, Vater Joh. Döhs, ein Tagelöhner, E. R. eod. Anna Maria Helena, Vater Joh. Georg Kestler, B. u. Hutmacher, E. R. eod. Susanna Barbara, Vater Valentin Schneider, B. u. Fischer, E. L. eod. Anna Walburga, Vater Andreas Laur, ein Tagelöhner, E. L. Den 26ten: Jakob, Vater Joh. Tobias Wolff, B. u. Bierbrauer, E. L. Den 27ten: Anna Maria N., K. Den 28ten: Maria Anna Franziska Josepha, Vater Hr. Stephan Theodor v. Fischer M. Dr., K. eod. Joh. Martin, Vater Peter Arkenbrand, Kammerknecht, K. Den 29ten: Paul Jakob, Vater Joh. Bapt. Krätzer, B. u. Apotheker, K. eod. Johann, Vater Joseph Stürmer, Lünchergesell, K. eod. Maria Anna Josepha Henkelta, Vater Heinrich Böck, Lünchergesell, K. eod. Sophia

Margaretha Paulina, Vater Simon Wiebhbfft, B. u. Girtler, E. L. Den 30ten: Karl Friedrich, Vater Karl Brentano, B. u. Handelsmann, u. Lieutenant beim städtischen Schützenkorps, K. Den 31ten: Johann Baptist, Vater Kaspar Stöckel, K. eod. Anna Maria N., E. L. — Im Monat August wurde bei der jüdischen Gemeinde ein Knabe geboren. — Den 2ten September: Philipp Jakob, Vater Martin Braun, B. u. Metzger, E. L. Den 3ten: Franz Christoph, Vater Joh. Kellbach, Hausmeister bei Titl. Freiherrn von Benningen, K. eod. Philipp N., E. L.

#### Gestorbene:

Den 15ten August: Joh. Phll. Nikolaus Weiß, Stadtsoldat, E. R. Den 16ten: Rosina, alt 2½ Monat, des Weisäß Christoph Ruckert Tochter, E. L. eod. Friedrich Theobald N., alt 17 Tage, E. L. Den 17ten: Franz Karl Prochaska, alt 59 Jahr Schullehrer, K. eod. Sophia, alt 45 Jahr, des well. Schneidermeyster Schuff Tochter, E. L. Den 18ten: Maria Antonia, alt 24 Jahr, des well. Rathverwandten Hrn. Kiefer Tochter, K. Den 19ten: Anna Katharina Karlin, alt 60 Jahr, Maurermeistersfrau, K. Den 22ten: Anna Regina, des Leinwebergesell Gebhard Tochter, E. R. Den 23ten: Elisabetha Orthin, alt 24 J., K. eod. Katharina Plazinta, alt 4½ Mon., des B. u. Maurer Lokowitz Tochter, K. eod. Anna Regina, alt 3 Mon., des Weisäß Kaspar Gebhard Tochter, E. R. Den 24ten: Agatha, alt 25 J., des Maurergesell Schmalz Ehefrau, K. eod. Anna Katharina Erbfort, alt 86 J., E. L. Den 25ten: Mathias Gölif, alt 85 J., Kalkant beim Hoforgester, K. eod. Hr. Friedrich Mathias Gneib, alt 60 J., Stadthauptmann, E. R. Den 26ten: Anton Kornel, alt 14 Tag, des Bierbr. Schnabel Söhnchen, K. Den 27ten: Henrietta Josepha, alt 1 J., des Handelsmann Neff Tochter, K. eod. Elisabetha, alt 47 J., des Solcatesn Georg Michel Ehefrau, E. R. Den 28ten: Maria Elisabetha, alt 54 J., des Bürger Valentin Jäck Ehefrau, E. R. Den 29ten: Johann Eckert, alt 86 J., Tagelöhner, E. L. Den 30ten: Friedrich Straub, alt 59 J., Sekretär bei Titl. Herrn Grafen von Sickingen, K. Den 31ten: Susanna Margaretha Plonin, alt 81 J., des Hrn. Konsistorialraths und Pfarrers



**Hinterlassene Wittwe, E. L.** Im Monat August ist bei der jüdischen Gemetnde 1 Mann und 2 Mädchen gestorben. — Den 1ten September: Heinrich Kehlring, alt 62 J., B. u. Handelsmann, K. Den 3ten: Joh. Georg und Wilhelm Adam, alt 1 Mon., Zwillinge des B. u. Konditors Hoff, E. L. eod. Margaretha Justina, alt 37 J., des B. u. Kübler Gerhard Messner Ehefrau, E. L. Den 4ten Barbara Schmitz, alt 1 M., K. Den 5ten: dem Joh. Schnorr, B. u. Bäcker, eine todtegebohrne Tochter, E. K.

**Verhelichte:**

Den 15ten August: Joseph Schanerhuber, Brückenrecht, mit Friederika Neumannin. Den 21ten: Johann Ueberle, B. u. Dreher, mit Christina Dormännin. eod. Joh. Nikolaus Eulich, B. u. Schneidermeister, mit Maria Deurlein. eod. Georg Gottfried Kerbel, Burger und Schneidermeister, mit Maria Magdalena Gick. Den 23ten: Jakob Dey, Weisfäß, mit Christina Joachims. eod. Joh. Mundo, Weisfäß, mit Maria Eva Großtr. eod. Georg Raumer, Weisfäß, mit Susanna Hanewalbin.

**Seidelberger Kirchenbuchs-Auszüge.**

**Gebohrne:**

Den 22ten August: Joh. Wilhelm, Vater Jakob Fried. Karl Schmid, Untersitäts-Zeichenmeister, E. K. Den 25ten: Gertrude, Vater Samuel Walz, B. u. Bäcker, E. K. Den 27ten: Charlotta Luisa, Vater Hr. Hofrath Joh. Ludwig Erb, E. K. eod. Joh. Ludwig, Vater Franz Ludw. Haller, B. u. Schlosser, E. L. Den 28ten: Maria Magdalena, Vater Joh. Phil. Sommer, B. u. Schiffsbauer, E. K. Den 31ten: Johann Georg, Vater Franz Jakob Helwerth, B. u. Bäcker, E. K. eod. Friedrich Jakob, Vater Georg Heinrich Bayerbach, B. u. Weingärtner, E. L.

**Gestorbene:**

Den 21ten August: Peter Wilhelm, alt 12 Tag, des Georg Michael Metzner, Sohn, K. Den 24ten: Maria Jakobina Langin, alt 65 J., K. Den 27ten: Anna Maria Walzin, alt 21 J., E. K. eod. Jakob Kender, alt 1 J. 7. K. Den 29ten: Karolina Müllerin, E. L. Den 1ten September: Anna Maria Strökin, alt 67 J., E. K.

**Bruchsaler Kirchenbuchs-Auszüge.**

**Gebohrne:**

Den 17ten August: dem Stadtapotheker Friedrich Samuel Goeldner, ein Sohn. Den 18ten: dem Oberamts-Aktuaris Bodenmüller, eine Tochter. Den 23ten: dem Burger Joh. Hieronimus Gerstner, 2 Knaben. Den 24ten: dem Matthäus Walter ein Sohn. eod. dem B. u. Bäcker Franz Münzenberger eine Tochter. Den 26ten: dem B. u. Handelsmann Joh. Nep. Vopy ein Sohn. eod. dem B. und Zimmermeister Christ. Schmitt eine Tochter. Den 27ten dem Schauspieler Joseph Jockel ein Sohn. eod. dem B. und Schuhmacher Joh. Molitor ein Sohn.

**Gestorbene:**

Den 14ten August: dem Peter Kelsch, ein 4 Monat alter Sohn. Den 17ten: dem B. u. Müller Franz Bernhard Weißgerber, eine 8 Monat alte Tochter. eod. dem B. Franz Sattl, ein 5 1/2 jähriger Sohn. Den 18ten: Maria Kleopha Eglauin, alt 30 J. Den 27ten: dem Hofmusikus Joseph Füller eine 7 1/2 Monat alte Tochter. eod. Katharina Veitlin, alt 66 J. eod. dem B. und Küfer Jakob Kraus ein 5 Monat alter Sohn.

**Verhelicht:**

Den 16ten August: der Bürgersohn Kaspar Lang, mit der Burgerstocher Anna Maria Werle.

**Fruchtpreise und Viktualienbeschätzung.**

Städte	Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maas	Holz suchenes per 1000 mittl. ter. fl.   fr.
	Korn fl.   fr.	Gerst fl.   fr.	Spelz fl.   fr.	Kern fl.   fr.	Haber fl.   fr.	Rund Brod 4 Pfd 1 fr.	Weck für 2 fr. 2 Loth	Gem. Brod 2 Pfd 1 fr.	Schweine	Kalb	Hammel	Schweine		
Mannheim	4   34	3   29	2   40	7   0	3   15	9	10	24	9	9 1/2	9	8	8   40	
Heidelberg	4   19	3   30	3   1	6   11	3   15	9	8 1/2	21	7 1/2	7	8	8	—	
Bruchsal	4   48	3   48	—	9   30	3	8	7	19	9	6 1/2	8 1/2	8	—	